



Niederschrift öffentlich

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhart

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Montag, 27.11.2023, 18:06 Uhr |
| Raum, Ort: | Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhart |
| Sitzungsbeginn: | 18:06 Uhr |
| Sitzungsende: | 19:50 Uhr |
| Vorsitz: | Edwin Diesel Ortsbürgermeister |
| Schrifführung: | Philipp Balzer |

Anwesenheit

Anwesende

Beigeordnete

Thomas Ehl
Ruth Herberger

Mitglieder

Karl Heinz Benz
Steffen Diesel
Dominik Ehl
Marion Förster anwesend ab TOP 11
Ann-Kristin Kohler
Dr. Gabriele Meurer
Simon Rieger
Matthias Rinnert
Tino Schieber
Elmar Schweitzer

Bürgermeisterin VG

Iris Fleisch

Orts-/Stadtbürgermeister

Edwin Diesel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 15.05.2023
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Seniorenbeirats
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altortbereich I" - Anpassung Geltungsbereich VO/2021/470-03
7. Satzung über die Sondernutzung sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen VO/2023/001
8. Annahme von Spenden
- 8.1. Genehmigung einer Spende zu Gunsten Brückenfest Scheibenhardt VO/2023/897
- 8.2. Genehmigung einer Spende zu Gunsten Brückenfest VO/2023/906
- 8.3. Genehmigung einer Sachspende Kindertagesstätte Sonnenschein VO/2023/3024
- 8.4. Genehmigung einer Sachspende VO/2023/944
- 8.5. Genehmigung einer Sachspende zu Gunsten Kindertagesstätte Sonnenschein VO/2023/920
- 8.6. Genehmigung einer Spende für den Kinderspielplatz VO/2023/3012
- 8.7. Genehmigung einer Spende für die KITA "Sonnenschein" VO/2023/3013
9. Auftragsvergaben
- 9.1. Auftragsvergabe über die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale VO/2023/996
- 9.2. Beschaffung eines neuen Außenspielgerätes für den Kindergarten Sonnenschein - Grundsatzbeschluss und Ermächtigung für die Auftragsvergabe VO/2023/3008
10. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung
- 10.1. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe Planungsleistungen Architektur, HLS und Elektro für die Sanierung und Erweiterung des Kindergarten Sonnenschein in Scheibenhardt VO/2020/881-02
11. Entgeltumwandlung - E Bike Leasing VO/2023/3010
12. Bauanträge
- 12.1. Bauanträge: Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Scheibenhardt, Hauptstraße, Pl.Nr. 151/1, 147/8, 147/4, 147/6, 148, 145/5 VO/2023/990
13. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
14. Sonstiges, Wünsche, Anträge
15. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)
16. Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht VO/2023/889
17. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) VO/2023/3023

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Edwin Diesel eröffnete um 18:06 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibenhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder und die Zuhörer.

Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren.

Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

Sodann bat Ortsbürgermeister Edwin Diesel den Rat um eine Änderung der Tagesordnung. Die beiden ursprünglichen TOPs 5 und 6 sollen an das Ende der Sitzung als neue TOPs 16 und 17 verschoben werden, weshalb sich somit die nachfolgenden TOPs nach vorne verschieben. Der Beschluss hierzu erging einstimmig.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 15.05.2023

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeister Edwin Diesel gab bekannt, dass der Ortsgemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einem Grundstücksverkauf sowie der Errichtung einer öffentlichen E-Ladestation zugestimmt hat.

5. Bericht des Seniorenbeirats

Ortsbürgermeister Edwin Diesel übergibt das Wort an Herrn Prütting zur Vortragung des Berichtes des Seniorenbeirates. Nach Ende des Vortrages bedankt sich Ortsbürgermeister Edwin Diesel bei Herrn Prütting und der Ortsgemeinderat nimmt den Bericht, welcher als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, zur Kenntnis.

6. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altortbereich I" - Anpassung Geltungsbereich Vorlage: VO/2021/470-03

Der Ortsgemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.05.2023 die Ausarbeitung des Bebauungsplanvorentwurfes entsprechend dem vorgelegenen Vorschlag der Fraktionen zu den geplanten Festsetzungen beschlossen. Hinzukommend wurde über die Auftragsvergabe zur Erstellung des erforderlichen artenschutzrechtlichen Gutachtens informiert. Auf die Beschlussvorlage VO/2021/470-02 wird verwiesen.

Im Zuge der weiteren Planausarbeitung ist nunmehr aufgefallen, dass teilweise Nebenanlagen wie z.B. Pools oder Gartenhäuser in den rückwärtigen Grundstücksbereichen auch außerhalb des derzeit festgelegten Bebauungsplangebietes errichtet wurden. Diese befinden sich bereits im baurechtlichen Außenbereich. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft, FFH-Flächen, Flächen der

Vogelschutzrichtlinie und Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich ausgewiesen. Aufgrund der Zuordnung zum Außenbereich und Darstellung im FNP besteht derzeit für diese Nebenanlagen keine Planungssicherheit.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung könnte daher nun versucht werden, die bestehenden Nebenanlagen, welche sich in unmittelbarer Reichweite des Bebauungsplangebietes befinden, mit in den Geltungsbereich einzubeziehen, um diese für die Zukunft planungsrechtlich zu sichern. Eine allgemeine Einbeziehung aller rückwärtigen Grundstücksbereiche käme dabei nicht in Betracht, da eine solche Erweiterung in den Außenbereich artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Ferner wäre mit der Einbeziehung keine Schaffung neuer Wohnbauflächen verbunden. Es würde lediglich eine Ausweisung als private Grünflächen mit Zulässigkeit der bereits errichteten Nebenanlagen im Bebauungsplan erfolgen, da ansonsten auch raumordnerische Belange entgegenstünden.

Bei einer Einbeziehung würde aufgrund der Darstellung im FNP dann neben der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Altortbereich“ auch eine Änderung des FNP notwendig. Für die Änderung des FNP ist die Verbandsgemeinde Hagenbach zuständig.

Sofern der Ortsgemeinderat daher eine Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Altortbereich I“ beschließt, wird der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2023 um Beratung und Entscheidung für die Änderung des FNP gebeten.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel übergibt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an die Beigeordnete Ruth Herberger.

Ausschließungsgründe lagen bei Ortsbürgermeister Edwin Diesel, dem Ersten Beigeordneten Thomas Ehl sowie den Ratsmitgliedern Dominik Ehl, Matthias Rinnert und Steffen Diesel vor, weshalb Sie im Zuschauerraum Platz nahmen und nicht an der Beratung und Entscheidung teilnahmen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Einbeziehung der vorhandenen Nebenanlagen (siehe Anlage – grün schraffierte Flächen) zur Schaffung von Planungssicherheit zu.
2. Der Ortsgemeinderat beschließt hierzu den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altortbereich“, wie in der beigefügten Anlage dargestellt, anzupassen und auf dieser Grundlage den Bebauungsplanvorentwurf weiter auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

7. Satzung über die Sondernutzung sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Vorlage: VO/2023/001

Die Verbandsgemeinde Hagenbach ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen öffentlicher Wege und Straßen als Straßenverkehrsbehörde zuständig. Die Gestaltungsmöglichkeiten einer Sondernutzung obliegt den Ortsgemeinden als Straßenbaulastträger. Um die Erlaubnisverfahren einfacher und transparenter zu gestalten, wurde vorgeschlagen, dass die jeweiligen Ortsgemeinden eine Sondernutzungssatzung erlassen. Diese liegt im Entwurf vor. Beigefügt wurden ebenfalls Erläuterungen zu den aufgeführten Paragraphen.

Der Ortsgemeinderat muss darüber entscheiden, ob bei Veranstaltungen der anderen Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde auf die Kennzeichnungspflicht mit Genehmigungsplaketten verzichtet werden kann.

Der Ortsgemeinderat muss außerdem die Anzahl der zugelassenen Plakate festlegen, oder alternativ das Aufstellen von Plakatwänden beschließen. Dazu muss er auch den Standort / die Standorte festlegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Sondernutzung sowie die Erhebung von Gebühren. Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. § 4 (2): Der Ortsgemeinderat nimmt Veranstaltungen der Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde von der Kennzeichnungspflicht mit Genehmigungsplaketten aus.
2. § 6 (3): Der Ortsgemeinderat begrenzt die Plakatwerbung je Veranstaltung auf 15. Stück.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

8. Annahme von Spenden

8.1. Genehmigung einer Spende zu Gunsten Brückenfest Scheibenhardt Vorlage: VO/2023/897

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung von

Sparkassenstiftung, Marie-Curie-Straße 5 in 76829 Landau in Höhe von

2.000 € als Geldbetrag gespendet hat.

Das Geld soll für das Brückenfest in Scheibenhardt verwendet werden.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung als kontoführendes Kreditinstitut.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

8.2. Genehmigung einer Spende zu Gunsten Brückenfest Vorlage: VO/2023/906

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung in Höhe von

1.250 Euro

von der VR-Bank Südpfalz, Waffenstraße 15 in Landau als Geldspende bei uns eingegangen ist.

Die Zuwendung ist für das Brückenfest in Scheibenhardt zu verwenden.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung als kontoführendes Institut.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

**8.3. Genehmigung einer Sachspende Kindertagesstätte Sonnenschein
Vorlage: VO/2023/3024**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 GemO an, dass

Herr Philipp Roth, Bienwaldmühle 3 in 76779 Scheibenhardt eine Sachspende

In Höhe von 203,69 für den St. Martinsumzuges der Kindertagesstätte Scheibenhardt in Form von Wiener Würstchen getätigt hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

**8.4. Genehmigung einer Sachspende
Vorlage: VO/2023/944**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 ,GemO an, dass der Umweltverein ,Care for Climate e.V, der Ortsgemeinde Scheibenhardt 1 Insektenhotel als Sachspende hat zukommen lassen.

Der Umweltverein hat diese in einer Behindertenwerkstatt in Auftrag gegeben. Durch den Kauf wird somit auch die Behindertenwerkstatt unterstützt.

Das Insektenhotel hat einen Wert von 119 € brutto.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:
Dagegen:
Enthaltungen:

8.5. Genehmigung einer Sachspende zu Gunsten Kindertagesstätte Sonnenschein Vorlage: VO/2023/920

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Sachspende

Von Firma PSI Tank- u. Industrieservice GbR. Brühler Straße 47-1 in 76707 Hambrücken

In Form eines Kleingefrierschranks im Wert von 129 € entgegengenommen hat.

Der Kleingefrierschrank ist für die Kindertagesstätte Sonnenschein zu verwenden.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in keiner dienstlichen Beziehung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibehardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

8.6. Genehmigung einer Spende für den Kinderspielplatz Vorlage: VO/2023/3012

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung in Höhe von 1.000 € als Geldspende angenommen wurde.

Zuwender: VR-Bank Südpfalz eG

Das Geld soll für den Spielplatz der KITA „Sonnenschein“ verwendet werden.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in keiner dienstlichen Beziehung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

8.7. Genehmigung einer Spende für die KITA "Sonnenschein" Vorlage: VO/2023/3013

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendungen als Geldspende angenommen wurden.

Zuwender: Volker und Patricia Keppel, 76779 Scheibenhart – 185 €

Zuwender: Jürgen und Anja Brecht, 76779 Scheibenhart – 185 €

Zuwender: Stefan Gabriel, 76779 Scheibenhart – 120 €

Das Geld soll der KITA „Sonnenschein“ für die Beschaffung eines Spielgerätes zukommen.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in keiner dienstlichen Beziehung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Zuwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

9. Auftragsvergaben

Es lag folgende Auftragsvergabe vor.

**9.1. Auftragsvergabe über die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale
Vorlage: VO/2023/996**

Nach § 9 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau Berufsgenossenschaft müssen jedes Jahr nach der Frostperiode die Grabmale auf ihre Standsicherheit geprüft werden. Seit 01.01.2015 wird die jährliche Grabmalprüfung einschließlich ausführlicher Dokumentation durch fachkundige Unternehmen vorgenommen. Bisher wurden dafür Kosten in Höhe von 0,70 € zuzüglich MwSt pro Grabmal erhoben.

Der bestehende Vertrag läuft zum 31.12.2023 aus. Deshalb ist es erforderlich, die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale ab 01.01.2024 neu zu vergeben. Die Vergabe erfolgt mit einer Laufzeit von 3 Jahren, somit bis zum 31.12.2026. Mit jeder Ortsgemeinde wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen.

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden 4 geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zum Einreichungstermin lagen 3 Angebote vor.

In der weiteren Prüfung und Wertung blieben 3 Angebote mit nachfolgendem Ergebnis:

Ortsgemeinde Scheibenhart

2023: Anzahl geprüfter Grabstätte 126

Kosten 104,96 € brutto

| Anbieter | Je Grab (netto) | Gesamt (netto) | Gesamt (brutto) |
|---|-------------------------------------|----------------|-----------------|
| Fa. Grabmalprüfung Becker & Weißbach GbR (bisheriger Anbieter) | 0,72 € | 90,72 € | 107,96 € |
| Firma 2 | 0,90 € + Nebenkosten = 0,93 € | 117,18 € | 139,44 € |
| Firma 3 | 0,95 € | 119,70 € | 142,44 € |

RM Benz war bei der Abstimmung dieses TOP nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt folgenden Auftrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren zu vergeben:

| Anbieter | Je Grab (netto) | Gesamt (netto) | Gesamt (brutto) |
|---|-----------------|----------------|-----------------|
| Fa. Grabmalprüfung Becker & Weißbach GbR (bisheriger Anbieter) | 0,72 € | 90,72 € | 107,96 € |

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

**9.2. Beschaffung eines neuen Außenspielgerätes für den Kindergarten Sonnenschein - Grundsatzbeschluss und Ermächtigung für die Auftragsvergabe
Vorlage: VO/2023/3008**

Das vorhandene Kletterspielgerät im Außenbereich des Kindergarten Sonnenschein ist in die Jahre gekommen und durch den Gebrauch und die Witterungseinflüsse am Ende seiner Nutzungsdauer angekommen. In Absprache von Ortsbürgermeister Edwin Diesel mit den Erzieherinnen und dem Elternausschuss soll dieses Klettergerüst abgebaut und durch ein neues Spielgerät, welches sowohl von den größeren Kindern als auch von den kleineren Kindern genutzt werden kann, ersetzt werden.

Der Abbau des Klettergerüsts und der Aufbau des neuen Spielgerätes soll in Eigenleistung durch Eltern und den Bauhof der Ortsgemeinde erfolgen, um hier zusätzliche Kosten einzusparen.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Grundsatzentscheidung gebeten, ob der Beschaffung eines neuen Spielgerätes, vorbehaltlich der Erteilung einer Einzelkreditgenehmigung, für den Kindergarten Sonnenschein grundsätzlich zugestimmt wird. Ortsbürgermeister Edwin Diesel soll im Benehmen mit den Beigeordneten für die anstehende Auftragsvergabe zur Beschaffung eines neuen Spielgerätes an den wirtschaftlichsten Bieter ermächtigt werden.

Beschluss:

3. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt fasst den Grundsatzbeschluss für die Beschaffung eines neuen Spielgerätes für den Kindergarten Sonnenschein.
4. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt ermächtigt Ortsbürgermeister Edwin Diesel im Benehmen mit den Beigeordneten für die anstehende Auftragsvergabe eines Spielgerätes für den Kindergarten Sonnenschein an den wirtschaftlichsten Bieter.
5. Die Beschlüsse 1 und 2 ergehen vorbehaltlich der Erteilung der Einzelkreditgenehmigung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:
 Dagegen:
 Enthaltungen:

10. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung

Es lag folgende Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung vor.

10.1. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe Planungsleistungen Architektur, HLS und Elektro für die Sanierung und Erweiterung des Kindergarten Sonnenschein in Scheibenhart Vorlage: VO/2020/881-02

In der Sitzung am 07.02.2023 (VO/2020/881-01) wurde Ortsbürgermeister Edwin Diesel im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt, die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen für die Sanierung und Erweiterung des Kindergartens Sonnenschein an die wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.

Die Planungsleistungen Architektur, HLS (Heizung, Lüftung, Sanitär) und Elektro wurden öffentlich ausgeschrieben, die Submission fand am 05.09.2023 statt.

| Planungsleistung | Abgegebene Angebote | Bemerkung |
|------------------|---------------------|---|
| Architektur | 5 | Ein Angebot musste ausgeschlossen werden, da das Angebotsschreiben gefehlt hatte und eine Nachforderung hierfür nicht zulässig war. |
| HLS | 3 | |
| Elektro | 2 | |

Die Planungsleistungen wurden von den Bietern auf der Grundlage der HOAI 2021 und den jeweiligen Leistungsbildern Gebäude und Technische Ausrüstung angeboten. Die Honorare richten sich nach den anrechenbaren Baukosten der Kostenberechnung, die im Rahmen der Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung ermittelt werden. Die geschätzten Auftragshonorarsummen ergeben sich aufgrund der folgenden, geschätzten Baukosten (netto):

| | |
|------------------|-----------|
| Kostengruppe 300 | 540.000 € |
| Kostengruppe 400 | 180.000 € |

In der weiteren Prüfung und Wertung verblieben folgende Angebote mit nachfolgendem Ergebnis:

| Fachplanung | Planungsbüro | Vorläufige Auftragshonorarsumme (brutto, inkl. Nebenkosten) |
|--------------------|---|---|
| Architektur | Immobilien Management Main-Wertheim GmbH, Wertheim | 137.750,69 € |
| | Planungsbüro 2 | 139.550,18 € |
| | Planungsbüro 3 | 157.711,41 € |
| | Planungsbüro 4 | 161.289,13 € |
| HLS | FC-Planung, Karlsruhe | 45.308,16 € |
| | Planungsbüro 2 | 45.742,18 € |
| | Planungsbüro 3 | 53.285,40 € |
| Elektro | FC-Planung, Karlsruhe | 28.027,35 € |
| | Planungsbüro 2 | 29.455,27 € |

Die Vergabevorschläge der Zentralen Vergabestelle waren als Anlage der Entscheidung beigefügt.

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt wurde um Beratung und Entscheidung gebeten.

Finanzierung:

Mittel stehen bereit unter: 114101-096111-23-7

Im Benehmen mit den Beigeordneten hat Ortsbürgermeister Edwin Diesel am 02.10.2023 folgende Entscheidungen getroffen:

Entscheidung:

6. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt beschließt mit dem Architekturbüro Immobilien Management Main-Wertheim GmbH aus Wertheim einen Architektenvertrag zur Erbringung der Planungsleistung Architektur für die Sanierung und Erweiterung des Kindergarten Sonnenschein, auf Basis der HOAI, zu einem geschätzten Gesamthonorar von 137.750,69 € abzuschließen.
7. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt beschließt mit dem Ingenieurbüro FC-Planung aus Karlsruhe einen Ingenieurvertrag zur Erbringung der Planungsleistung HLS für die Sanierung und Erweiterung des Kindergarten Sonnenschein, auf Basis der HOAI, zu einem geschätzten Gesamthonorar von 45.308,16 € abzuschließen.
8. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt beschließt mit dem Ingenieurbüro FC-Planung aus Karlsruhe einen Ingenieurvertrag zur Erbringung der Planungsleistung Elektro für die Sanierung und Erweiterung des Kindergarten Sonnenschein, auf Basis der HOAI, zu einem geschätzten Gesamthonorar von 28.027,35 € abzuschließen.

Hinweis: Die Verträge werden als Stufenvertrag mit 2 Stufen geschlossen. Die zweite Stufe wird erst nach vollständiger Erbringung der ersten Stufe beauftragt.

(Stufe 1: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Stufe 2: Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Objektbetreuung)

11. Entgeltumwandlung - E Bike Leasing **Vorlage: VO/2023/3010**

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Mitarbeitenden (Angestellten im Tarifrecht) die Möglichkeit anzubieten über ein Gehaltsumwandlungsmodell kostengünstig in den Besitz eines (Dienst-) Fahrrads oder E-Bikes ihrer Wahl zu kommen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber mit einem Mobilitätsdienstleister einen Rahmenvertrag abschließt. Der Dienstleister tritt dabei als Leasinggeber und der Arbeitgeber als Leasingnehmer auf.

Zu den Kernpunkten zählen z.B.

9. die freie Auswahl des Mitarbeitenden für ein E-Bike
10. versteuern des geldwerten Vorteils monatlich mit 0,25 % des Brutto Listenpreises
11. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge müssen nicht entrichtet werden.
12. Nach Beendigung der Leasinglaufzeit (36 Monaten) kann der Arbeitnehmer das Fahrrad für 18 % des ursprünglichen Kaufpreises erwerben.

Für den Mitarbeitenden bietet das Fahrrad- bzw. E-Bike-Leasing den Vorteil kostengünstig in den Besitz eines Wunschfahrrades zu kommen. Die Kostenersparnis kann bis zu 37 %

betragen. Der Nachteil besteht darin, dass für die monatlichen Leasingraten neben anderem auch keine Rentenversicherungsbeiträge fällig werden, was dann später zu einem geringfügig niedrigeren Rentenanspruch führt.

Für den Arbeitgeber hat das Fahrrad- oder E-Bike-Leasing den Vorteil, seinen Mitarbeitenden ein sinnvolles "Extra" anbieten zu können, um zu einen die Mitarbeiterzufriedenheit und die Mitarbeiterbindung zu stärken und zudem sorgt das Fahrrad- oder E-Bike-Leasing für eine Verbesserung der CO² -Bilanz und Parkplatzsituation und fördert die umweltfreundliche Mobilität.

Mit den Mitarbeitenden muss in jedem Einzelfall eine Vereinbarung getroffen werden, die die Handhabung im Falles des vorzeitigen Ausscheidens (Kündigung etc.) regelt.

Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile sowohl beim Arbeitgeber als auch bei den Mitarbeitenden, deshalb schlagen wir vor, künftig dieses Modell anzubieten.

Als Dienstleistungspartner schlagen wir die Firma Bike Leasing-Service GmbH & Co. KG aus Uslar vor. Die Firma Bike Leasing-Service zählt bei Fahrrad- und E-Bike-Leasing deutschlandweit zu den Marktführern und hat bereits über 30.000 Kunden (also Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Bike Leasing anbieten), darunter auch die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach. Weitere Infos sind im beigelegten Flyer zu entnehmen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt der Einführung des dargestellten Gehaltsumwandlungsmodell (E-Bike Leasing) zu.
2. Bürgermeister Edwin Diesel wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verträge mit dem Dienstleistungspartner abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

12. Bauanträge

Es lag folgender Bauantrag vor:

12.1. Bauanträge: Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Scheibenhardt, Hauptstraße, Pl.Nr. 151/1, 147/8, 147/4, 147/6, 148, 145/5 Vorlage: VO/2023/990

Der Bauausschuss Scheibenhardt hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 über eine Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäuser auf den o.g. Grundstücken beraten und das gemeindliche Einvernehmen zu den gestellten Einzelfragen erteilt. Auf die Beschlussvorlage VO/2022/689 wird verwiesen. Die Kreisverwaltung hat einen Bauvorbescheid erlassen.

Nunmehr wird ein überarbeiteter Bauantrag lediglich für die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einem Flachdach eingereicht. Die Grundfläche des Wohngebäudes beträgt ca. 138 m² bei einer Gebäudehöhe von 6,22 m. Es ist vorgesehen, das Vorhabengrundstück teilweise bis zu 1,80 m aufzuschütten, das dem Niveau des Jakobspfades entspricht.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist zu beurteilen nach § 34 BauGB.

Gesetzestext:

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Maßstab des Einfügens

Bei der Überprüfung des Merkmals „einfügen“ nennt das Gesetz als spezifische Kriterien die nähere **Umgebung und deren Eigenart**.

Nähere Umgebung

Hierbei handelt es sich um einen räumlichen Aspekt, mit dem die für das neue Vorhaben prägende Situation ermittelt werden soll. Innerhalb dieses möglichen Spektrums reicht die „nähere Umgebung“ soweit, wie sich die Ausführung des beabsichtigten Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann, und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder zumindest beeinflusst.

Zur Beurteilung der näheren Umgebung wurde die östliche Straßenseite des Jakobspfad von Hausnummer 2 bis 14 sowie die nördliche Hauptstraße von Hausnummer 29 bis 41 und die südliche Hauptstraße von Hausnummer 26 bis 34 herangezogen.

Eigenart der näheren Umgebung

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen.

Einfügen

Das beabsichtigte Vorhaben muss nicht bezüglich aller denkbaren Merkmale in den gefundenen Rahmen passen, sondern nach § 34 Abs.1 BauGB nur im Hinblick auf

13. die **Art** (Baugebiete wie z.B. Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet) und
14. das **Maß** der baulichen Nutzung (wie z.B. Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlage)
15. die **Bauweise** (wie z.B. offene, geschlossene oder abweichende Bauweise) und
16. die **Grundstücksfläche**, die überbaut werden soll (wie z.B. Baufluchten).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 08.12.2016 – 4 C 7/15 -, BVerwGE 157, 1-8 fügt sich ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es dort Referenzobjekte gibt, die bei einer wertenden Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschoszahl und Höhe, bei offener Bebauung auch nach dem Verhältnis zur Freifläche, vergleichbar sind. Die Übereinstimmung von Vorhaben und Referenzobjekten in nur einem Maßfaktor genügt nicht.

Im herangezogenen Bereich gibt es Referenzobjekte, die bei einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Maßfaktoren mit dem geplanten Bauvorhaben vergleichbar sind. Die weiteren Einfügungstatbestände werden ebenfalls eingehalten.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für das beantragte Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

13. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Ortsbürgermeister Edwin Diesel informierte den Rat über folgende aktuelle Angelegenheiten:

- Dienstag, den 19.12.2023 um 17.00 Uhr, Vorstellung der Vorentwürfe für den Umbau der KITA. Teilnehmer werden sein: Gemeinderat, Erzieherinnen, Vertreter der VG Hagenbach Herr Martin sowie das Architektenbüro. Dies ist keine offizielle Sitzung und dient lediglich der Information.
- Einweihung „Bichahaisel“ am Grenzübergang, Freitag, den 08.12.2023 um 17.00 Uhr, anschließend Glühwein und Würstchen an der Mairie im Elsass.
- Samstag, den 09.12.2023 ab 13.30 Uhr Weihnachtsbaumverkauf durch den Feuerwehrverein „St. Florian“ auf dem Festplatz.
- Freitag, den 05.01.2024 um 19.00 Uhr Neujahrsempfang im Bürgerhaus – Freiwillige für den Ausschank werden noch gesucht.
- KITA „Sonnenschein“ – Anerkennung als Elysée-Kita.
- Glasfaserausbau Scheibenhardt – Mit einem zeitnahen Ausbau ist im Moment nicht zu rechnen.
- Glasfaserausbau Bienwaldmühle – kein neuer Sachstand.
- Mobilfunkanbindung Bienwaldmühle – Telekom plant einen Mobilfunkmast auf dem Flurstück Nr.: 929/11 (Wiese vor dem Forsthaus – Nutzung als Pferdekoppel).
- Geschwindigkeitsmessgerät wurde beschafft, aber durch krankheitsbedingten Personalausfall noch nicht in Betrieb genommen.
- Für den Spielplatz beim Bürgerhaus bekommen wir von unserem Revierförster zwei Roteichen, die relativ schnell wachsen. Pflanzung wahrscheinlich im Januar.
- Ideenwettbewerb Namenssuche Platz Hasenweg/Waldstraße.
- Ersatzbeschaffung Gastherme „Altes Rathaus“ – Eilentscheidung.
- Dank an den Feuerwehrverein für das Aufstellen des Weihnachtsbaumes am gestrigen Sonntag.

14. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen folgende Wortmeldungen vor.

RM Dr. Meurer weist auf ein kaputtes Brett an der Brücke zum Wald hinter dem Anwesen Eichenweg 31 hin. Ortsbürgermeister Diesel gibt dies an den Bauhof weiter um dies reparieren zu lassen.

RM S. Diesel fragt an, wer in der VG zuständig ist um Plakate nach Veranstaltungen entfernen zu lassen, falls dies nicht durch die Vereine selbst geschieht.

RM Schweitzer weist auf die Veranstaltung Nikolaus mit Musik am 02.12.2023 um 17 Uhr hin.

RM T. Ehl bittet die Verwaltung zu Prüfung, ob man die bestehende 30er Zone vor der Bushaltestelle erweitern könnte.

RM Rieger bittet um Prüfung, ob im OT Bienwaldmühle eine 30er Zone eingerichtet werden könnte.

15. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

16. Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht

Wie aus dem beiliegenden Schreiben vom Ministerium des Innern und für Sport vom 2. Mai 2023 ersichtlich, wird das Land im Rahmen der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz PEK-RP) drei Milliarden Euro kommunaler Liquiditätskredite der Ortsgemeinden übernehmen. Dies wird jedoch nur dann der Fall sein, wenn die Kommunen die verbleibenden Liquiditätskredite nach der Übernahme auf ihren ursprünglichen Zweck (kurzfristige Sicherung von Liquidität) auf ein entsprechendes Ausmaß zurückführen.

Die wirksame Verhinderung zukünftig wieder ansteigender Liquiditätskredit der Kommunen ist eine zentrale Grundvoraussetzung von Bundeshilfen. Daher werden jetzt die Voraussetzungen für umfassend wirksame kommunale Konsolidierungsmaßnahmen geschaffen:

In den letzten beiden Jahren gab es in Rheinland-Pfalz Festlegungen, die eine Neuausrichtung der Kommunalaufsicht anzeigen. So soll die Kommunalaufsicht sich nicht nur auf bloße Ratschläge, Hinweise oder Aufforderungen beschränken, sondern Korrekturpflichten im Bereich der Finanzierung – etwa im Bereich der Realsteuerhebesätze – bzw. auf der Ausgabenseite bei der Aufgabenwahrnehmung notfalls durchzusetzen. (Urteil des VGH vom 16.12.2020).

Das oberste Ziel der Neuausrichtung der Kommunalaufsicht ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. Diese Sicherung setzt u.a. voraus, dass ein zukünftiges Anwachsen der kommunalen Liquiditätskredite vermieden wird.

Der kommunalen Haushaltswirtschaft liegt das Gebot des Haushaltsausgleichs zugrunde. Zum Haushaltsausgleich waren die kommunalen Gebietskörperschaften immer schon verpflichtet und sind es auch zukünftig: *„Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen“* (§ 93 Abs. 4 GemO).

Im Rahmen der Einführung PEK-RP werden die Kommunen durch eine Änderung der Gemeindeordnung verpflichtet, ihre - nach anteiliger Schuldenübernahme durch das Land - verbleibenden Liquiditätsschulden bis zum 31.12.2053 zurückzuführen. **Entsprechende jährliche Rückführungsbeträge sind aufgrund der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung zukünftig beim Haushaltsausgleich zu berücksichtigen. Diese Änderungen gelten für alle Kommunen, unabhängig davon, ob sie am PEK-RP teilnehmen oder nicht.** Um diese Anforderungen erfüllen zu können müssen die Kommunen entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Zukünftig bieten die Aufsichtsbehörden Haushaltsvorgespräche an, die dem Einhalten einer kurzen Zeitspanne im Hinblick auf den Erlass der Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Bekanntmachung dienen sollen.

Die Landkreise und die Verbandsgemeinden sind gehalten, bei defizitärer Haushaltslage ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Wichtige Einnahmequellen sind hier die Umlagen. Bei einer Erhöhung des Umlagesatzes ist jedoch die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten. Im dynamischen System der kommunalen Finanzierung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass die verbandsangehörigen Gemeinden dann ihre Hebesätze erhöhen müssen.

Die Handlungen der Aufsichtsbehörde und ihre Reihenfolge ergeben sich aus der GemO bzw. den Verwaltungsvorschriften dazu:

- Legt die Gemeinde einen gesetz- oder rechtswidrigen Haushalt vor, wird die Kommunalaufsicht in einem ersten Schritt Rechtsbedenken erheben und gleichzeitig eine Frist für die Abgabe einer Stellungnahme setzen.

- können die erhobenen Rechtsbedenken dadurch nicht ausgeräumt werden, spricht die Kommunalaufsicht eine Globalbeanstandung der Haushaltssatzung aus, versagt die Genehmigung und ordnet mit einer Fristsetzung die Vorlage einer rechtskonformen Haushaltssatzung an.
- kommt die Gemeinde dem nicht nach, bleibt sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in einer vorläufigen Haushaltsführung.

Bei einer vorläufigen Haushaltsführung können bereits durch das Land bewilligte Zweckzuweisungen nicht in Anspruch genommen werden. **Hier gilt der Grundsatz: Haushaltsausgleich vor Zweckzuweisung.** Dem Grundsatz ist selbst dann zu folgen, wenn es sich um Fördermittel handelt, die nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen und bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme verfallen.

Um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen, hat die Gemeinde alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr rechtlich möglich sind. Maßnahmen zur Haushaltssanierung können auch Festsetzungen der Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze sein. Die Grenze der gemeindlichen Mitwirkungspflicht ist erst bei einer sogenannten „Erdrosselungswirkung“ dieser Steuer erreicht, also einer Höhe, die Steuerpflichtige unter normalen Umständen nicht mehr aufbringen können. Eine derartige Wirkung hat die Rechtsprechung aber bisher auch bei Hebesätzen von bis zu 995% verneint.

Ausnahmen vom Gebot des Haushaltsausgleichs sind in § 93 Abs. 4 GemO nicht vorgesehen. In Einzelfällen, bei unvorhersehbaren Situationen wie z.B. Naturkatastrophen, Großschadensereignisse, usw., sind von der Aufsichtsbehörde gleichwohl strenge Maßstäbe bei der Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage anzulegen.

Dies bedeutet für die Kommunen, dass bei der Haushaltsplanung nur noch Maßnahmen berücksichtigt werden können, die unentbehrlich sind. Ebenso soll weitestgehend auf freiwillige Leistungen, bei denen keine Erträge zurückfließen, verzichtet werden. Zusätzlich müssen sämtliche geplanten Aufwendungen auf den Prüfstand gestellt werden, da schon im Ergebnishaushalt ein positiver Saldo erwirtschaftet werden muss.

17. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) Vorlage: VO/2023/3023

Mit Einführung des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ möchte die Landesregierung die Kommunen finanziell stärken. Das Land schafft hierfür einen Schuldenschnitt von 3 Milliarden Euro für die rheinland-pfälzischen Kommunen.

Die Entschuldung betrifft die vorhandenen Liquiditätskredite zum Stichtag 31. Dezember 2020, einschließlich einer eventuellen Verbesserung der Finanzlage in 2021. Liquiditätskredite sind Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde, die im Rahmen der Einheitskasse entstanden sind.

Für die Ortsgemeinde Scheibenhardt ergab sich hier eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 1.173.565 €. Bei einer Einwohneranzahl von 609 (Stand 31.12.2020) ergab sich dann eine Bemessungsgrundlage je Einwohner/in in Höhe von 1.927 €.

Für die Höhe der Entschuldung wurde ein Sockelbetrag von 167 € und ein Spitzenbetrag von 833 € festgelegt. Liegt die Verschuldung je Einwohner dazwischen, wird die Hälfte der Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage je Einwohner/in und dem Sockelbetrag entschuldet.

Da bei der Ortsgemeinde Scheibenhardt die Bemessungsgrundlage weit über dem Spitzenbetrag liegt, kommt diese Verfahrensweise bei Scheibenhardt nicht zum Einsatz. Bei einer solch hohen Pro-Kopf-Verschuldung wird vom Land die Höhe der Entschuldung so

festgelegt, dass pro Einwohner/in eine max. Restschuld von 500 € stehen bleibt- Dies bedeutet für Scheibenhardt eine Entschuldung von

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Bemessungsgrundlage je Einwohner | 1.927 € |
| Max. Restschuld | <u>500 €</u> |
| Entschuldung je Einwohner | 1.427 € |

Somit ergibt sich bei einer Anzahl von 609 Einwohnern eine Entschuldungssumme für die Ortsgemeinde Scheibenhardt in Höhe von 869.065 €.

Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fällt das bisherige Entschuldungsprogramm des Landes KEF weg. Dies entspricht dem Verbot einer Doppelförderung bei der Entschuldung von Liquiditätskrediten und dem kommunalen Gleichbehandlungsgebot. Entsprechend werden die Zuweisungen aus dem kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) letztmals für das Jahr 2023 gewährt.

Mit Einführung des Programms PEK-RP erfolgten Änderungen des Gemeindehaushaltsrechts. **Diese gelten für alle Kommunen unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP.** Wesentliche Änderungen sind:

a. Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite *

Die bisherigen Liquiditätskredite (Stand 31. Dezember 2023) sollen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 4 GemO). Hierzu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthält. Dieser orientiert sich an einem Dreißigstel der bei der Kommune verbleibenden Restschuld.

Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden. Die Entwicklung der Tilgungsrücklage ist im Vorbericht darzustellen (§ 6 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO). Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO).

Die Unterschreitung des Orientierungswertes (1/30 pro Jahr) durch den im Tilgungsplan vorgesehenen Mindest-Rückführungsbetrages ist in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde sind in diesem Fall die Gründe der Änderung darzulegen. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die Rücklage sind jederzeit möglich.

Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO wird künftig Bestandteil der Anforderungen an den Haushaltsausgleich (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Er ist als gesonderter nachrichtlicher Posten F45 in Finanzhaushalt und Finanzrechnung auszuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

b. Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskredite

Ab dem 1. Januar 2024 aufgenommene Liquiditätskredite sollen innerhalb von höchstens 3 Jahren getilgt werden (§ 105 Abs. 5 GemO). Entsprechende Tilgungsbeträge sind nicht Bestandteil des Mindest-Rückführungsbetrages oder der Tilgungsrücklage.

c. Genehmigungspflicht für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO).

Die Genehmigung des Höchstbetrages erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung. Die Liquiditätsplanung ist künftig zu dokumentieren und mit der Haushaltssatzung bei der

Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 93 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Verbandsgemeinden sowohl der Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse einer Genehmigungspflicht unterliegen.

* Liquiditätskredite sind die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

d. Erweiterung der Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat

Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember soll der Gemeinderat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Aufgrund des vorgesehenen Schuldenschnitts von 3 Milliarden Euro ergeben sich jedoch noch Korrekturen der endgültigen Entschuldung. Für das endgültige Entschuldungsvolumen wird der Betrag so angepasst, dass das Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro eingehalten und auch ausgeschöpft wird. Dies bedeutet, dass sich die errechnete Entschuldung der Ortsgemeinde Scheibhardt in Höhe von 869.065 € noch ändern kann.

Der Ortsgemeinderat ist nun aufgefordert einen Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Programm PEK-RP zu fassen.

Nachdem der Beschluss zum PEK-RP gefasst wurde, verabschiedete sich noch der amtierende Büroleiter Reinhold Kuntz bei Ortsbürgermeister Edwin Diesel und dem Ortsgemeinderat und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren. Gleichzeitig stelle sich sein künftiger Nachfolger als Büroleiter, Herrn Christian Jag persönlich bei Ortsbürgermeister Edwin Diesel sowie dem Ortsgemeinderat vor und freut sich auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Im Anschluss beendete sodann der Vorsitzende um 19:50 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibhardt stimmt der Teilnahme am Programm PEK-RP zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

Vorsitz

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Schriftführung

Philipp Balzer

Rechenschaftsbericht

Seniorenbeirat

2023

Gemeinderatsitzung 27. November 2023



Bewährte Veranstaltung wieder voll aufgenommen

- Kita trifft Ü60 (31. April und 15. Dezember)
- Infoveranstaltung durch Polizei zu Enkeltrick und sonstige Gaunereien (24. Mai, mit erfreulicher Teilnahme)
- Musikalisches Picknick an der Grillhütte (26. Juli)
- Seniorenausflug zur Bundesgartenschau in Mannheim (18. August)

Zusammen mit AWO

- Gemeinsam Kochen - gemeinsam genießen Spielenachmittage

AWO

- Seniorennachmittage (14-tägig)

Monatliche Sitzungen des Seniorenbeirats (außer August, September)



Die Nachbarschaftshilfe aufrecht erhalten, wenig Bedarf

Neu eingeführte Aktivitäten erfolgreich weitergeführt

Fahrradgruppe „Rentenradler“ ist fest etabliert

- › z. Zt. Bis zu 7 Teilnehmer, teilweise mit französischer Beteiligung
- › Jeder Donnerstag ist „Radeltag“

„Scheiweda Rentnerstammtisch“ gut angenommen

- › Bis zu den Sommermonaten im „zum Keiler“
- › Zwischenzeitlich um 20 Teilnehmer*innen, damit im „zum Keiler“ aus Platzgründen leider nicht mehr möglich,
- › Deshalb dann vorwiegend im Bayrischen Hof in Neulauterburg
- › In den Wintermonaten in Bürgerstübchen, um Fahrerei zu vermeiden
- › Erster Versuch am 24. 11. trotz leichter Panne erfolgreich



WhatsApp-Gruppe „Scheiweda Dorffunk“

- › Besteht nun über 1 Jahr
- › Inzwischen 44 Teilnehmer
- › Einfache Möglichkeit zur Kommunikation der Scheibenhardter Bürger untereinander
- › **Beispiele:** Ich suche Skatrunde, nächster Stammtisch, wer geht mit Joggen usw.
- › **Teilnehmen kann jede/jeder der am Dorfleben teilhaben will**
- › **Regeln:** Mitteilungen nur an Allgemeinheit, keine Absagen, keine Urlaubsfotos und -Grüße, keine Witze, keine Absagen usw.
- › **Anmeldung:** Einfach eine WhatsApp-Nachricht mit Vor- und Nachname an
 - Christoph Herzog, Tel. +49 172 69 66 172 oder
 - Marion Förster, Tel. +49 170 53 25 112
- › Kein Ersatz für Nachbarschaftshilfe, weiterhin nur über 7969029
- › Deteilinfos im Amtsblatt, Internetseite Seniorenbeirat und Anlage



All dies bedarf besonderen Einsatz, deshalb

.... vielen Dank

an alle Mitglieder des Seniorenbeirats für ihr Engagement

Besonders hervorzuheben sind:

Maria Benz und ihr Team (Ruth, Karin und Gabi)

für die Organisation von Gemeinsam Kochen-Gemeinsam genießen
und der Senioren- und Spielenachmittage

unser Bürgermeister Edwin Diesel

der an allen Sitzungen teilnimmt und uns immer tatkräftig unterstützt

